

# RS OGH 1998/9/16 3Ob174/97b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1998

## Norm

EO §37 Ak

EO §353 IA

EO §353 IIA

## Rechtssatz

Der betreibende Gläubiger kann dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der gegen den Verpflichteten nach§ 353 EO vertretbare Handlungen vorgenommen werden sollen, jedes (daher auch ein bloß obligatorisches) Recht entgegenhalten, wonach der Exszindierungskläger ihm gegenüber zur Duldung der vorzunehmenden Handlung verpflichtet ist; dieses bessere Recht ist auch dann zu berücksichtigen, wenn dem betreibenden Gläubiger gegen den Dritten kein Exekutionstitel zusteht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 174/97b

Entscheidungstext OGH 16.09.1998 3 Ob 174/97b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110678

## Im RIS seit

16.10.1998

## Zuletzt aktualisiert am

26.11.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)